

Bahnordnung

Oberstes Ziel dieser Bahnordnung ist der rücksichtsvolle Umgang aller Beteiligten, der jedem Vereinsmitglied die optimale Nutzung der Anlage ermöglicht

1. Vor dem Betreten der Reitbahn bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „*Tür frei*“ und durch das Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „*Tür ist frei*“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das gleiche gilt beim Verlassen der Bahn.
2. *Auf- und Absitzen* sowie das Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
3. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender *Sicherheitsabstand* nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mindestens 3 Schritten (ca. 2,5 m) zu halten.
4. *Schritt reitende oder pausierende Reiter* lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien). Es sollte erst auf dem zweiten Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden.
5. Reiter auf dem Zirkel geben Reitern auf dem 1. Hufschlag das Vorrecht: „*Ganze Bahn*“ geht vor „*Zirkel*“.
6. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag: „*Links vor rechts!*“.
7. Wird auf einer Hand geritten und ein *Handwechsel* angeordnet, bleiben die Reiter, die bereits den neuen Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahninnere aus.
8. *Longieren* von Pferden auf dem Übungsplatz oder in der Reitbahn (Größe 20 x 40 m) ist nur erlaubt, wenn nicht mehr als 3 Reiter gleichzeitig trainieren.
9. *Hindernisse oder Hindernisteile* werden außerhalb der Reitbahn, der Dressurplätze oder der Longierzirkel aufbewahrt, sofern sie nicht für gymnastische Zwecke in den Übungsstunden genutzt werden. Bleiben die Hindernisse ausnahmsweise in der Reitbahn, müssen sie sorgfältig in der Bahnmitte abgestellt werden.
10. Sämtliche *Eingänge zur Reitbahn* (Ausnahme Sattelplatz) sind während des Reitbetriebes geschlossen zu halten.
11. Das *Betreten der Reitbahn und der Außenplätze* als Fußgänger ist ausschließlich dem Personal bzw. den vom Personal autorisierten Personen gestattet.
12. Das *Laufenlassen* von Pferden ist nur unter Aufsicht gestattet.
13. Das *Wälzen der Pferde* ist nur gestattet, wenn kein anderer Reiter oder Voltigierer in der Bahn ist.
14. Das *Reiten ohne Sattel* ist nur im Schritt gestattet. Das Reiten ohne Trense ist untersagt.
15. *Ausnahmegenehmigungen* von der Bahnordnung sind mit Einverständnis aller anwesenden Hallennutzern möglich.